

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 57 Nachtrag	Ausgegeben in Lüdenscheid am 19.11.2021	Jahrgang 2021
-----------------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

19.11.2021	Stadt Iserlohn	Allgemeinverfügung der Stadt Iserlohn zur Einschränkung der Nutzung der Angebote des Iserlohner Weihnachtsmarktes 2021 in der Iserlohner Innenstadt auf immunisierte (geimpfte und genesene Personen) zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19)	1138
------------	----------------	---	------

Allgemeinverfügung der Stadt Iserlohn zur Einschränkung der Nutzung der Angebote des Iserlohner Weihnachtsmarktes 2021 in der Iserlohner Innenstadt auf immunisierte (geimpfte und genesene Personen) zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19)

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in der aktuell gültigen Fassung i. V. m. § 5 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 17.08.2021 in der ab dem 10.11.2021 gültigen Fassung ordnet die Stadt Iserlohn zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 Folgendes an:

1. Angebote des Iserlohner Weihnachtsmarktes 2021 in der Iserlohner Innenstadt dürfen während des Zeitraums vom 19.11.2021 bis zum Ablauf des 24.11.2021 nur von immunisierten Personen genutzt werden. Die Allgemeinverfügung bezieht sich auf alle Veranstaltungsflächen, die sich aus der Anlage ergeben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung:

Als Nutzer des Weihnachtsmarktes gilt jeder, der an einer Bude des Marktes ansteht, bzw. ein Produkt, was man dort kaufen kann, auf der Fläche des Marktes verzehrt. Darüber hinaus gelten als Benutzer die Personen, die an den vorhandenen Tischen (auch ohne Produktverzehr) stehen oder Teil einer Gruppe sind, die erkennbar Besucher des Weihnachtsmarktes sind. Ohne den Produktverzehr ist Maßstab dafür das Verweilen an einem Ort auf der Weihnachtsmarktfläche.

2. Immunisierte Personen gem. Nr. 1 sind vollständig geimpfte und genesene Personen gem. § 1 Abs. 3, § 2 Nummer 1-5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung in der Fassung vom 08.05.2021 (BAnz AT 05.05.2021 VI).

Diese Personen sind dazu verpflichtet, einen Nachweis über ihren Immunisierungsstatus mitzuführen und diesen den zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.

3. Die Beschränkung zur Nutzung nach Nr. 1 gilt nicht für:
 - Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben,
 - Schwangere,
 - Personen, denen aus ärztlich bescheinigten Gründen eine Impfung nicht empfohlen wird

Bei fehlender Immunisierung ist diesen Personen die Nutzung der Angebote des Weihnachtsmarktes als getestete Person i.S.d. § 2 Abs. 8 S. 2 CoronaSchVO vom 17.08.2021 in der ab dem 10.11.2021 gültigen Fassung gestattet. Diese dürfen die Veranstaltungsfläche betreten, wenn sie über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden PCR-Tests oder eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden negativen Antigen-Schnelltests verfügen.

Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes ist mitzuführen und den berechtigten Personen im Rahmen einer Kontrolle auf Verlangen vorzulegen.

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und somit als getestete Personen, solange verbindliche Schultestungen stattfinden. Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Immunisierungs- oder Testnachweis durch eine Schulbescheinigung ersetzt, solange verbindliche und regelmäßige Schultestungen durchgeführt werden. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne die Durchführung eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Sie gilt bis einschließlich zum 24.11.2021.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes gem. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.
2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung werden als Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten verfolgt.

Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Stadt Iserlohn ist nach §§ 16a Abs. 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. Artikel 1 Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 i. V. m. § 2 Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und

zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) in der zurzeit gültigen Fassung zuständige Behörde.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In Deutschland, Nordrhein-Westfalen und in Iserlohn gibt es zahlreiche Infektionen. Bei einer Coronavirus-Infektion handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Auf dem Gebiet der Stadt Iserlohn sind bereits Kranke (§ 2 Nr. 4 IfSG), Krankheitsverdächtige (§ 2 Nr. 5 IfSG), Ansteckungsverdächtige (§ 2 Nr. 7 IfSG) und Ausscheider (§ 2 Nr. 6 IfSG) festgestellt worden.

Durch § 28a IfSG werden Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 benannt, die für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 durch den Deutschen Bundestag zur Verhinderung und Verbreitung der Corona-Virus-Krankheit-2019 (COVID-19) getroffen werden können.

Am 25. August 2021 hat der Bundestag insoweit in namentlicher Abstimmung festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARSCoV-2 für die Bundesrepublik Deutschland erstmalig festgestellt hat, bis einschließlich zum 25.11.2021 fortbesteht.

Nach § 28a Abs. 1 IfSG können für Veranstaltungen Beschränkungen angeordnet werden. Auch kann die Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG sein. Zudem können die zuständigen Behörden nach § 5 Abs. 2 CoronaSchVO im Einzelfall über die Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anordnen.

Die Anordnung der sogenannten „2G-Regel“ im Sinne des § 5 Abs. 2 CoronaSchVO wird durch diese Allgemeinverfügung getroffen. Das für die Allgemeinverfügung notwendige Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen wurde hergestellt.

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) nach §§ 28a Abs. 1, 28 Abs. 1 IfSG sind insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten; dabei sind absehbare Änderungen des Infektionsgeschehens durch ansteckendere, das Gesundheitssystem stärker belastende Virusvarianten zu berücksichtigen. Weitergehende Schutzmaßnahmen sollen nach § 28a Abs. 3 IfSG unter Berücksichtigung des jeweiligen regionalen und überregionalen Infektionsgeschehens mit dem Ziel getroffen werden, eine drohende Überlastung der regionalen und überregionalen stationären Versorgung zu vermeiden. Wesentlicher Maßstab für die weitergehenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100.000 Einwohner inner

halb von sieben Tagen. Weitere Indikatoren wie die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und die Anzahl der gegen die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) geimpften Personen sollen bei der Bewertung des Infektionsgeschehens berücksichtigt werden.

Die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19-Virus bei Zusammentreffen vieler Menschen potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der aktuellen Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) im öffentlichen Lagebericht vom 11.11.2021 wird die aktuelle Situation in Deutschland wie folgt bewertet.

„Der seit Ende September 2021 beobachtete, steigende Trend der 7-Tages-Inzidenzen hat sich in den letzten Wochen deutlich beschleunigt. Die aktuellen Fallzahlen sind schon jetzt höher als alle bisher auf den Höhepunkten der vorangegangenen Erkrankungswellen verzeichneten Werte. Leider zieht dieser hohe Infektionsdruck in der Bevölkerung auch ein deutliches Ansteigen der schweren Krankheitsverläufe und der Todesfälle nach sich und macht das Auftreten von Impfdurchbrüchen wahrscheinlicher. In der Meldewoche (MW) 44/2021 ist die 7-Tage-Inzidenz im Vergleich zur Vorwoche weiterhin deutlich in allen Altersgruppen, auch in den höheren, angestiegen. Auch die wöchentliche Hospitalisierungsinzidenz (hospitalisierte Fälle /100.000) stieg an und lag in der Altersgruppe der ab 80-Jährigen in der 44. MW bei 26 hospitalisierten Fällen / 100.000 Einwohnern. In den meisten Landkreisen (358) liegt die 7-Tagesinzidenz über 100 Fällen pro 100.000 Einwohnern, in 165 Landkreisen über 250 pro 100.000 Einwohnern. Es ist damit zu rechnen, dass sich der starke Anstieg der Fallzahlen innerhalb der nächsten Wochen fortsetzen wird, wenn die Bevölkerung nicht durch die freiwillige Reduktion von potentiell infektiösen Kontakten im privaten Bereich und Beachtung der Basismaßnahmen in allen anderen Lebensbereichen mithilft, den momentanen Infektionsdruck auf alle, geimpfte wie ungeimpfte Personen, zu mindern. Der Anteil positiv getesteter Proben unter den in den Laboren durchgeführten PCR-Tests steigt weiter deutlich an (44. Kalenderwoche (KW): 16,03 %; 43. KW: 12,2 %) bei im Vergleich zur Vorwoche gleichbleibender Anzahl der durchgeführten Tests.“

Die mit Abstand höchste Inzidenz hospitalisierter Fälle wurde in MW 44 in der Altersgruppe der ab 80-Jährigen verzeichnet, gefolgt von der Altersgruppe der 60- bis 79-Jährigen. Das Risiko einer schweren Erkrankung mit Krankenhauseinweisung und in manchen Fällen das Risiko eines tödlichen Verlaufs ist bei den älteren Altersgruppen weiterhin am höchsten, steigt aber bereits bei den ab 50-Jährigen gegenüber jüngeren Erwachsenen deutlich an...

Mit Datenstand vom 10.11.2021 werden 2.739 Personen mit einer COVID-19-Diagnose auf einer Intensivstation behandelt. Damit zeichnet sich über die letzten Wochen ein deutlicher Anstieg der Fälle mit COVID-19-Diagnose auf den Intensivstationen ab. Innerhalb der letzten Woche vom 03.11.- 11.11.21 gab es eine Zunahme um 513 Personen...

Bis zum 09.11.2021 waren weiterhin 70 % der Bevölkerung mindestens einmal und 67 % vollständig geimpft. Damit ist der Anteil geimpfter Personen in den letzten Wochen kaum noch gestiegen. Alle Impfstoffe, die zurzeit in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigem Erkenntnisstand bei vollständiger Impfung die allermeisten geimpften Personen wirksam vor einer schweren Erkrankung. Die aktuelle Entwicklung ist sehr besorgniserregend und es ist zu befürchten, dass es zu einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfälle kommen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten überschritten werden...

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat, aber aufgrund der steigenden Infektionszahlen ansteigend eingeschätzt. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.“

Die **7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen** liegt bundesweit aktuell bei 336,9 (Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in sieben Tagen, Stand: 18. November 2021, 00:00 Uhr). Die **7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierung** liegt bundesweit aktuell bei 5,3 (Zahl der Krankenhauseinweisungen pro 100.000 Einwohner in sieben Tagen, Stand 18. November 2021).

Die Leitindikatoren für Nordrhein-Westfalen stellen sich mit Datenstand vom 18. November 2021, 00:00 Uhr wie folgt dar:

Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz gemäß IfSG liegt bei 4,08 und die 7-Tage-Inzidenz bei 192,3. Der Anteil der COVID-19-Patienten an betreibbaren Intensivbetten (DIVI-Intensivregister) beträgt 9,62 %.

Die 7-Tages-Inzidenz im Märkischen Kreis weist in den letzten Tagen und Wochen einen erheblichen Anstieg auf. Während diese vor einem Monat (18.10.2021) noch bei 49,9 lag, ist der Wert aktuell auf 189,15 (Stand vom 18.11.2021, 00.00 Uhr) gestiegen. Zurzeit werden im Märkischen Kreis 30 Corona-Patienten stationär behandelt, darunter 8 Patienten intensivmedizinisch (Stand: 17.11.2021, 00:00 Uhr).

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen des vergangenen Jahres ist ferner anzunehmen, dass sich die jahreszeitbedingten Wetteränderungen nachteilig auf das Infektionsgeschehen auswirken werden, da diese zu einer Steigerung der Aufenthalte von Personen in geschlossenen Räumen führen werden. Insofern besteht erneut die Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitssystems.

Weihnachtsmärkten kommt vor diesem Hintergrund jedenfalls dann ein besonderes Gefährdungspotential zu, wenn diese regelmäßig gut besucht sind, Abstandsregeln nicht umfassend eingehalten werden können und zahlreiche Besucher aus vom Infektionsgeschehen stärker betroffenen Gebieten anreisen.

Bei der Veranstaltung handelt es sich um den vom 18.11.2021 bis zum 24.12.2021 stattfindenden Weihnachtsmarkt. Dieser findet auf und um den Alten Rathausplatz herum statt. Aufgrund des Charakters der Veranstaltung ist die Veranstaltungsfläche für alle Personen frei zugänglich. Erfahrungsgemäß ist mit einer hohen Anzahl an Besuchern zu rechnen. Dadurch ist davon auszugehen, dass der erforderliche Mindestabstand nicht dauerhaft eingehalten werden kann, so dass dort weitere Maßnahmen zur Einhaltung des Hygienestandards der CoronaSchVO sowie zum Schutz der Gesundheit erforderlich sind.

Bei der Festlegung der 2G-Regel handelt es sich vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage und Entwicklung um eine notwendige Schutzmaßnahme; insbesondere im Hinblick auf die erwartete Besucherzahl. Hierdurch wird der weiterhin besorgniserregenden infektionsepidemiologischen Gesamtlage begegnet, die durch ein hohes und weiter steigendes Niveau an Neuinfektionen und einen noch nicht hinreichenden Immunisierungsgrad der Bevölkerung gekennzeichnet ist.

Den Karnevalsauftakt in Köln haben am 11.11.2021 Tausende Personen gefeiert. Auch wenn sich karnevalistische Aktivitäten nicht mit dem Besuch eines Weihnachtsmarktes gleichstellen lassen, hat sich hier gezeigt, dass trotz Corona-Maßnahmen vermehrt Freizeitangebote von der Bevölkerung in Anspruch genommen werden. Dies zeigen auch Erfahrungen mit den Bundesligaspielen, bei denen z.B. beim BVB bis zu 60.000 Besucher das Stadion aufsuchten.

Die Eignung der Maßnahme zur Gefahrenabwehr hinsichtlich der infektions-epidemiologischen Gesamtlage ergibt sich daraus, dass selbst bei einem Zusammentreffen von infizierten Genesenen und Geimpften allenfalls mit moderat verlaufenden Infektionen zu rechnen ist. Zu einer Überlastung des Gesundheitssystems tragen derartige Kontakte nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bzw. nicht signifikant bei.

Das Vorsehen einer Testpflicht ist zur Gefahrenabwehr nicht gleich geeignet. Unter Berücksichtigung der begrenzten Validität der Testergebnisse und von steigendem Infektionsgeschehen ist insofern mit einer Ansteckung nicht-immunisierter Personen und einem weiteren Antreiben des Infektionsgeschehens mit schweren Verläufen zu rechnen.

In der Stellungnahme der Ständigen Impfkommission vom 08.11.2021 wird dahingehend Folgendes ausgeführt:

„Die Zahl der SARS-CoV-2-Infektionen ist unter Ungeimpften 10-fach höher als unter Geimpften. Ebenso befinden sich unter den intensivmedizinisch behandelten COVID-19-PatientInnen sehr viele ungeimpfte Personen sowie Menschen mit Immundefizienz. Die Impfung dient sowohl dem Selbstschutz als auch dem Schutz der Mitmenschen.“

Angesichts der erheblichen Gefahren, die mit einer Überlastung des Gesundheitssystems verbunden sind, ist die Einführung der „2G-Regelung“ auch verhältnismäßig. Dem Schutz von Leben und Gesundheit kommt insofern Vorrang vor dem uneingeschränkten Besuch des Iserlohner Weihnachtsmarktes als Freizeitgestaltung zu.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bleibt die Testmöglichkeit für den Personenkreis vorgesehen, für den eine Impfung nicht uneingeschränkt empfohlen wird bzw. möglich ist, um auch insofern eine Teilhabe zu gewährleisten.

Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird auch insofern Rechnung getragen, als dass die 2G-Regel nur für Besucher*innen gilt, die Angebote des Iserlohner Weihnachtsmarktes in Anspruch nehmen.

Damit beschränkt sich der Eingriff auf die reine Freizeitgestaltung; zahlreiche elementare Angebote wie das Aufsuchen von Einzelhandelseinrichtungen in dem Veranstaltungsbereich bleiben uneingeschränkt möglich.

Die Schutzmaßnahmen stehen durch ihre geringe Intensität in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, der grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 IfSG gerechtfertigt ist.

Mit den angeordneten Maßnahmen können Leben und Gesundheit der Bevölkerung unter Berücksichtigung notwendiger anderer Belange geschützt werden. Diese Maßnahmen sind somit insgesamt verhältnismäßig.

Das in §§ 28 Abs. 1 Satz 2, 28a IfSG eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die widerstreitenden Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt die entgegenstehenden privaten Interessen.

Die Befristung dieser Allgemeinverfügung lehnt sich an die Gültigkeitsdauer der CoronaSchVO an.

Nach § 28a IfSG sind Rechtsverordnungen, die nach § 32 i. V. m. §§ 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 IfSG erlassen werden, zeitlich zu befristen. Die aktuelle Rechtsverordnung des Landes NRW (CoronaSchVO) vom 17.08.2021 – in der ab dem 10.11.2021 gültigen Fassung - ist insoweit bis zum 24.11.2021 befristet.

Aufgrund der derzeitigen dynamischen Entwicklung wird die Stadt Iserlohn die Geschehnisse fortlaufend im Blick behalten und bei Bedarf mit einer Anpassung oder Aufhebung dieser Allgemeinverfügung reagieren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit verkündet. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) Die Allgemeinverfügung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

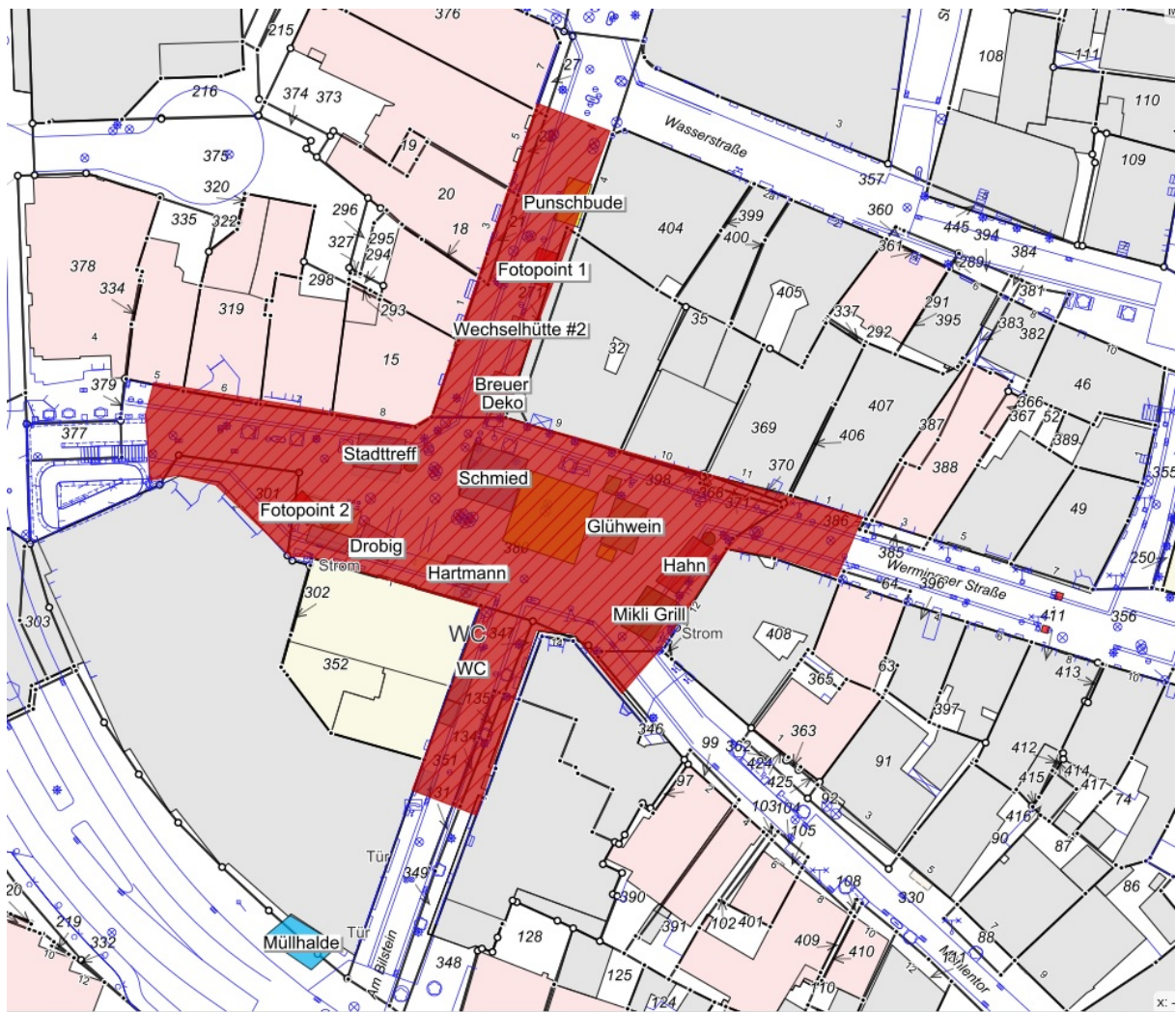
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, den 19.11.2021

Stadt Iserlohn
als örtliche Ordnungsbehörde

Michael Joithe
Bürgermeister

Anlage:



Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.